



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12

naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)

Landkreis

Gesamtkulisse GL1.2

Osterholz

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

OHZ Moor 1 / OHZ Min 1 Randstreifen 30.06. ab 2020

(artenreiche Wiese / Mähweide; mit org. Düngung nach der ersten Mahd)

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☒ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- ☒ Düngung ausschließlich mit Wirtschaftsdünger

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag
170,- €**

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineral- boden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
keine maschinelle Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen, Striegeln) vom 01.03. bis zur ersten Mahd (s.u.)	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Mahd maximal zweimal pro Jahr	20	20
Düngung erst nach der ersten Mahd gestattet (ausschließlich mit Wirtschaftsdünger)	0	0
keine Mahd vom 01.01. bis 10.06. auf Moorboden; keine Mahd vom 01.01. bis 05.06. auf Mineralboden	0	0
☒ Der Randstreifen an einer Längsseite mit einer Breite von 2,5 m darf bis zum 30.06. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.	2	2
Gesamt GL12:	<u>33</u>	<u>30</u>

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *) nicht zutreffendes streichen	0, / 85, – € *)	0, / 85, – € *)
--	-----------------	-----------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	<u>429 €</u>	<u>390 €</u>
--	---------------------	---------------------

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 33 Punkten = 429 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden mit 30 Punkten = 390 €/ha/Jahr

ausgezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

599 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

560 €/ha/Jahr

ausgezahlt.